



Förderrichtlinie „Grün in der Stadt“ zur Gewährung von Zuschüssen für Gebäudebegrünung, Flächenentsiegelung, Baumpflanzung und insektenfreundliche Grünflächengestaltung

Die Stadt Erlangen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen Begrünungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen von Höfen und Freiflächen.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. Ersatzpflanzungen von Bäumen im Zuge der Baumschutzverordnung) durchzuführen sind. Gefördert werden die Begrünung von Dächern und Fassaden bei Bestandsgebäuden, die Entsiegelung und Gestaltung von Hof- und Freiflächen, Baumpflanzungen sowie das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Erlangen liegen.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dachbegrünung	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 50 € / m ² begrünte Dachfläche Max. 5000 € / Maßnahme
Fassadenbegrünung	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 3500 € / Maßnahme
Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 35 € / m ² entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche Max. 5000 € / Maßnahme
Baumpflanzung	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 1500 € / Baumstandort Max. 4 Baumstandorte förderfähig
Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen	Kleinflächen bis 10 m ² : Stellung des Saatgutes durch das Umweltamt Flächen ab 10 m ² : Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 1000 € / Maßnahme

1.1 Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdicke von mindestens 8 cm von Dächern bis 20 Grad Neigung bei Gebäuden im Bestand.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen)
- Begrünungssubstrate, Samen, Pflanzen
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

Nicht förderfähig sind Dachterrassen.

1.2 Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden von Bestandgebäuden. Die Pflanzen können bodengebunden oder in Trögen mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen angepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- Materialkosten (z.B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz)
- Pflanzen und Pflanzkosten
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

1.3 Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen

Gefördert werden die Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen. Maximal 20 % der entsiegelten Fläche dürfen als sickerfähige Beläge (Pflaster mit Fuge, Kiesbeläge, Holzhäcksel) ausgeführt sein. Die restliche Fläche ist zu begrünen. Heimische Pflanzen sowie eine naturnahe Gestaltung sind zu bevorzugen. Ausgefallene Bäume und Sträucher, deren Pflanzung über dieses Programm gefördert wurde, müssen nachgepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- Landschaftsplanerische Leistungen durch eine anerkannte Fachkraft, die mit der Umgestaltung im Zusammenhang stehen, bis max. 10 % der Gesamtkosten
- Entsiegelung von befestigten Flächen und gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze)
- Anlegen von Rasen- und Blühflächen, Hochbeete, Staudenbeete, Gehölzbeete (keine Nadelgehölze oder kurzlebige Begrünungen)
- Begrünung/Entfernung von Mauern (ausgenommen Trockenmauern) und Zäunen
- Entfernung von Bodenbelägen und Bodenaufbereitung
- Pflanzkübel mit Mindestgröße 0,1 m³
- Anlegen naturnaher Spielbereiche

1.4 Baumpflanzung

Gefördert wird die Herstellung von Baumstandorten und das Pflanzen von Bäumen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Förderfähig sind:

- Baumstandorte mit mindestens 16 m² wasserdurchlässige Fläche mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von mindestens 12 m³
- Pflanzung standortgerechter, heimischer Arten

- Pflanzqualität: 3x verschulter Hochstamm bzw. Stammbusch mit Ballen mit Stammumfang 14-18 cm
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z.B. Lockerung, Einbringung von Substrat)
- Baumkosten und Pflanzkosten

1.5 Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen

Gefördert wird das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen innerhalb des bebauten Bereiches. Die Blühflächen sind genau 1mal im Jahr zu mähen und über 3 Jahre zu erhalten.

Bei Kleinflächen bis 10 m² wird das Saatgut vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende finanzielle Förderung von Kleinflächen ist nicht vorgesehen.

Förderfähig bei Flächen ab 10 m² sind:

- Kosten für heimische Saatgutmischung
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Ansaat

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften sowie Unternehmen. Es können in einem Kalenderjahr nur zwei Maßnahmen pro Antragsteller und Antragstellerin gefördert werden.

Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Erlangen liegen.

3 Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes
- Planunterlagen
 - Dachbegrünung: Aufbau der Dachbegrünung mit Substratdicke und Pflanzenwahl
 - Fassadenbegrünung: Pflanzenwahl sowie ggf. Plan von Rank- und Kletterhilfen
 - Entsiegelung, Hof- und Freiflächenbegrünung: Gestaltungs- und Pflanzplan
 - Baumpflanzung: Lageplan der Bäume auf dem Grundstück
 - Blühflächen: Angabe der Größe, Lageplan der Blühfläche auf dem Grundstück, Zusammensetzung der Samenmischung

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

4 Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen sowie die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt,

die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung im Original vorgelegt wird. Die bewilligten Maßnahmen müssen aus der Rechnung hervorgehen.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt keine Förderung.

5 Art, Umfang und Kumulierung von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

6 Einzuhaltende Vorgaben und Normen – beispielhaft, nicht abschließend

Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

7 Sonstiges

Soweit die Förderrichtlinien nicht gesonderte Regelungen enthalten gelten die Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.